

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzungsordnung der Vogtlandbibliothek Plauen (Benutzungsordnung Vogtlandbibliothek – BOVoBi)

Vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

Artikel 1 - Änderungen

Die Satzung über die Benutzungsordnung der Vogtlandbibliothek Plauen (Benutzungsordnung Vogtlandbibliothek – BOVoBi) vom 01.03.2010 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt 2010, Nr. 4, S. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2015 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt 2015, Nr. 1, S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Passes und eines behördlichen Nachweises des Wohnsitzes oder schriftlich unter Nutzung der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises.“

2. In § 3 Absatz 1 wird der 3. Satz - „Kinder unter 14 Jahren können nur als Benutzer der Kinderbibliothek angemeldet werden.“ - gestrichen.

3. § 3 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Damit erteilt er gleichzeitig die Einwilligung zur Erhebung und elektronischen Speicherung der angegebenen Daten nach EU-DSGVO.“

4. § 6 wird nunmehr als Absatz 1 gefasst und um folgenden Absatz 2 erweitert:

„Eltern achten auf ihre Kinder und haften gegebenenfalls für sie. Die Mitarbeiterinnen der Bücherei übernehmen keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB.“

5. § 7 Absatz 2 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

6. § 10 Absatz 2 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

7. § 10 Absatz 4 wird, nach neuer Nummerierung nunmehr als Absatz 3 wie folgt geändert:

„Unter Vorlage eines Benutzerausweises für Kinder werden nur Medien entliehen, welche für das jeweilige Alter der Kinder und Jugendlichen klassifiziert und gekennzeichnet sind (FSK). Die Vogtlandbibliothek ist berechtigt, entsprechende eigene Bestimmungen zur Altersfreigabe und Entleiherung an Kinder und Jugendliche im Bereich Printmedien festzulegen.“

8. § 12 Absatz 4 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

9. § 14 Absatz 1 wird um die Sätze 7 und 8 ergänzt:

„Eine entsprechend vorinstallierte Schutzsoftware an den Benutzerarbeitsplätzen kann zu Einschränkungen bei der Internetnutzung und Verfügbarkeit insgesamt führen. Ein Anspruch auf bestimmte Nutzungszeiten und Dauer besteht nicht.“

10. In § 14 Absatz 2 wird der 1. Satz wie folgt ergänzt:

„Die Vogtlandbibliothek fertigt auf Antrag des Benutzers, entsprechend ihren Möglichkeiten und unter Beachtung der geltenden Rechtsgrundlagen, Vervielfältigungen aus ihren Beständen und den von ihr vermittelten Werken an.“

11. § 15 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.